

SIA-Anhörung am 09.05.2018 – 14 Uhr – Raum 204 M

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes
– Drucks. [19/6075](#) –**

- | | | |
|-----|---|-------|
| 16. | Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Landesverband Hessen e. V. | S. 37 |
| 17. | Der Paritätische Hessen e. V. | S. 40 |

ASB LV Hessen e.V., Feuerwehrstraße 5, 60435 Frankfurt

Hessischer Landtag
 Frau Claudia Ravensburg
 Vorsitzende des Sozial- und
 Integrationspolitischen Ausschusses
 Schlossplatz 1 – 3
 65183 Wiesbaden

Landesverband Hessen e.V



- Referat Leben im Alter -

Kontakt: Sebastian Krug

☎ 069 54 84 04 4-41

☎ 069 54 84 04 4-40

s.krug@asb-hessen.de

04.05.2018

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und
 BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein zweites Gesetz zur Änderung
 des Hessischen Altenpflegegesetzes – Drucks. 19/6075 -

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
 sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.
 Eine Anpassung der Modellklausel im Hessischen Altenpflegegesetz, um so integrative
 Ausbildungsformen erproben zu können, wird vom ASB Landesverband Hessen e.V.
 begrüßt. Die Möglichkeit jungen Menschen mit Fluchthintergrund im Rahmen eines Mo-
 dellprojektes auch ohne vorhandenen Hauptschulabschluss eine Ausbildung zur Alten-
 pflegehelferin/zum Altenpflegehelfer zu ermöglichen, erachten wir grundsätzlich unter
 dem vorgesehenem Aspekt eines gleichzeitigen Erwerbs des vorab genannten Schul-
 abschlusses als einen richtigen Schritt.

Mit einer solchen Maßnahme ist es aus unserer Sicht möglich eine schnellere Integra-
 tion der Zielgruppe in unsere Gesellschaft zu bewirken.

Gerade für jüngere Menschen mit Fluchthintergrund kann dies ein attraktives Angebot
 sein.

Vorsitzende:
 Ludwig Frölich
 Marcus Schönbach
 Vereinsregister
 AG Frankfurt VR 6584

Feuerwehrstraße 5
 60435 Frankfurt

St.Nr. 045 250 88130
 Finanzamt Frankfurt

☎ 069 5484044-0
 ☎ 069 5484044-10
 mail@asb-hessen.de
 www.asb-hessen.de

Frankfurter Sparkasse
 IBAN: DE93500502010000611798
 SWIFT-BIC: HELADEF1822
 Bank für Sozialwirtschaft
 IBAN: DE85550205000007133000
 SWIFT-BIC: BFSBDE33MNZ

Das Modell ermöglicht gleichzeitig ein kleines Einkommen zu erzielen, einen Ausbildungsabschluss zu erwerben und damit eine schnellere und sichere Perspektive für eine dauerhafte Erwerbstätigkeit zu haben.

Dies ist ein deutlicher Vorteil gegenüber einer alleinigen schulischen Qualifikation.

Voraussetzungen für ein erfolgreiches Modellprojekt sind jedoch auskömmliche finanzielle Rahmenbedingungen für die Auszubildenden und die beteiligten Fachschulen für Altenpflege.

So muss die Finanzierung der teilnehmenden Menschen mit Flüchtlingshintergrund entweder durch eine entsprechende Ausbildungsvergütung oder durch ggf. ergänzende Sozialleistungen für die gesamte zweijährige Ausbildungsdauer sichergestellt sein.

Gleiches gilt entsprechend für die beteiligten Träger der Schulen. Diesem erhöhten Unterstützungsbedarf der Teilnehmenden muss Rechnung getragen werden. Wir fordern daher die Schulgeldpauschale für die Altenpflegehelferausbildung an die Höhe des Schulgeldes für Altenpflegeausbildungskurse (Ausbildung dreijährig examinierter Pflegefachkräfte) in Vollzeit an einzügigen Schulen zu gewähren.

Die Landesinitiative „Pflege in Hessen integriert!“ wurde nicht zuletzt aufgrund des stetig wachsenden Bedarfs an qualifiziertem Fachpersonal in der Altenpflege und zur Unterstützung der Fachkräftesicherung im Pflegebereich¹ ins Leben gerufen.

Neben der Integration der Menschen mit Flüchtlingshintergrund in die Gesellschaft bieten Maßnahmen wie das vorliegende Modellprojekt unserer Gesellschaft große Chancen dem herrschenden Personalmangel in der Pflege zu begegnen. Mit einer möglichst hohen Zahl an Absolventinnen und Absolventen kann es darüber hinaus ermöglicht werden, Menschen für eine weiterführende Ausbildung zur Pflegefachkraft zu gewinnen.

Daher muss die Frage des Bleiberechts der Menschen mit Flüchtlingshintergrund abschließend geklärt sein. Es kann weder im Sinn der ausbildenden Betriebe, der Schulen und natürlich nicht im Sinne der Betroffenen sein hier keine klare Bleibeperspektive zu erhalten.

Auch bedarf es, um bei den Trägern der Praxiseinrichtungen eine höhere Bereitschaft zu erzielen Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, einer verbindlichen Bleibeperspektive für die Teilnehmenden.

Ebenso werden sich dauerhaft nur Menschen mit Flüchtlingshintergrund für eine solche Ausbildung gewinnen lassen, die eine berufliche Perspektive, welche an Ihren Aufenthaltsstatus gekoppelt ist, haben. Wir fordern daher ein gesichertes Bleiberecht für Absolventinnen und Absolventen des Modellprojekts.

¹ <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/senioren/pflege/altenpflegeausbildung>

Im Voraus vielen Dank für die Beachtung unserer Anmerkungen und Forderungen. Wir freuen uns, wenn Sie uns bei kommenden Gesetzesänderungen sowie Gesetzgebungsverfahren vor dem Stattfinden der ersten Lesung im Landtag anhören.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Hessen e.V.



Sebastian Krug
Referent Pflege
Referat Leben im Alter



DER PARITÄTISCHE HESSEN
Landesgeschäftsstelle | Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

Hessischer Landtag
Claudia Ravensburg, Vorsitzende des
Sozial- und Innenpolitischen Ausschusses

per E-Mail an:
h.dransmann@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

☎ 069 | 55 12 92
📠 069 | 955 262 52
@ Lea.Rosenberg@paritaet-hessen.org

Unser Zeichen: rb

Frankfurt, den 30.04.2018

Stellungnahme

**des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Hessen zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein
zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes
(Drucks. 19/6075)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes abzugeben.

1. Vorbemerkung

Der PARITÄTISCHE Hessen begrüßt die Initiierung des Modellprojekts „Pfleger in Hessen integriert“. Damit wird nicht nur dem massiven Personalmangel in der Altenpflege Rechnung getragen, sondern gleichzeitig das arbeitsmarktliche Integrationspotenzial und die hohe berufliche Motivation von Menschen mit Fluchthintergrund gewürdigt.

Um den Erfolg und die Nachhaltigkeit des Projektes sicherstellen sowie dem enormen Personalbedarf in der Altenpflegehilfe begegnen zu können, braucht es allerdings flankierende landesrechtliche Regelungen zur Sicherung des Aufenthalts und des Lebensunterhalts für auszubildende Geflüchtete, deren Wirksamkeit sich über die Teilnehmer*innen des Modellprojekts hinaus auf alle Flüchtlinge in einer Helferausbildung und einer qualifizierten Berufsausbildung erstrecken sollte. Denn Flüchtlinge, die (noch) nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, sondern sich im Status der Aufenthaltsgestattung oder Duldung befinden, dürfen zwar durchaus einer Ausbildung und Beschäftigung nachgehen. Sie befinden sich allerdings in einer prekären aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation – selbst für den Fall eines konkreten Ausbildungsangebots im Helferbereich sowie während einer laufenden Helfer- wie auch qualifizierten Ausbildung.

Daher sollte die Initiierung des Modellprojekts zum Anlass genommen werden, die aufenthalts- und sozialrechtliche Situation aller Geflüchteten während einer Ausbildung zu stärken.

2. Zu Art. 1 § 4 Abs. 7

Der PARITÄTISCHE Hessen begrüßt die Eröffnung einer modellhaften Altenpflegehilfeausbildung ohne die Zugangsvoraussetzung des Hauptschulabschlusses, verbunden mit dem Ansatz des nachholenden Erwerbs des Hauptschulabschlusses während der 2-jährigen Ausbildungsphase.

3. Aufenthaltsrechtliche Sicherung Auszubildender im Helferbereich:

Notwendige Änderungen des hessischen Erlasses zur Ausbildungsduldung

Die derzeitige hessische Erlasslage zur sog. Ausbildungsduldung vom 14.07.2017 ist nicht geeignet, um geduldeten Personen einen ausreichenden Abschiebungsschutz bzw. ein gesichertes Bleiberecht während einer Helferausbildung zu garantieren. Um die erforderliche Rechtssicherheit sowohl für ausbildungsbereite Betriebe als auch für Flüchtlinge, und zwar explizit über den Zielgruppenbereich des Modellprojekts „Pflege in Hessen integriert“ hinaus, gewährleisten zu können, sind unseres Erachtens Änderungen des hessischen Erlasses zur Ausbildungsduldung erforderlich.

3.1 Anspruch auf Ermessensduldung für Helferausbildungen

Der Erlass sieht für Personen in einer Helferausbildung (sowie in berufsvorbereitenden Maßnahmen) lediglich „im Einzelfall“ die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG in Form einer schwachen „Kann-Regelung“ vor. Damit ist den örtlichen Ausländerbehörden nicht nur ein weitreichendes Ermessen bei der Entscheidung eingeräumt, sondern sie sind vielmehr angehalten, eine rigide Erteilungspraxis für eine Ermessensduldung zu verfolgen. Eine beispielhaft aufgeführte, eine positive Ermessensausübung begründende Sachlage liege laut Erlass vor, wenn bereits zu Beginn einer Helferausbildung ein verbindlich zugesicherter oder abgeschlossener Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung vorliege. Dieses exemplarische Kriterium für eine positive Entscheidung der örtlichen Ausländerbehörden zur Erteilung einer Ermessensduldung ist wesentlich zu hoch angesetzt. Schließlich stellt es sich als realitätsfern dar, dass Ausbildungsbetriebe bereits vor bzw. zu Beginn einer Helferausbildung eine verbindliche Zusicherung für eine Anschlussausbildung abgegeben, bevor sich eine potenzielle bzw. perspektivische Eignung im Berufsfeld herauskristalisieren konnte.

Empfehlung: Das Hessische Innenministerium sollte dazu aufgefordert werden, den Erlass zur Ausbildungsduldung dahingehend zu ändern, dass Personen in anschlussfähigen Helferausbildungen (sowie berufsvorbereitenden Maßnahmen) einen obligatorischen Rechtsanspruch (ist-zu-erteilen), mindestens aber einen Regelerteilungsanspruch („Soll-Regelung“) auf eine Ermessensduldung im Sinne einer gebundenen Entscheidung erhalten.

Der Anspruch auf eine Ermessensduldung sollte sich bereits im Moment der Zusage zu einer Helferausbildung entfalten, also auch unabhängig von einer verbindlichen Zusicherung bzw. der Vorlage eines Ausbildungsvertrages für eine qualifizierte Berufsausbildung im Anschluss. Dies erachten wir im Sinne der notwendigen Rechtssicherheit für Ausbildungsbetriebe und eines wirksamen Abschiebungsschutzes für Geflüchtete während einer Helferausbildung für zwingend erforderlich.

3.2 Konkret bevorstehende Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

Der Erlass beinhaltet im Bereich der Helferausbildungen ein Ausschlusskriterium für die Ermessensduldung hinsichtlich der „konkret bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“, das sich im Vergleich zur entsprechenden Regelung im Kontext der Ausbildungsduldung als wesentliche Verschärfung darstellt. So blockieren aufenthaltsbeendende Maßnahmen den Zugang zur Ausbildungsduldung für qualifizierte Berufsausbildungen nach herrschender Meinung nur dann, wenn sie sowohl *im* Zeitpunkt der Antragstellung faktisch eingeleitet als auch in absehbarer Zeit tatsächlich umsetzbar sind. Demgegenüber sieht der hessische Erlass für Helferausbildungen den Ausschluss bereits dann als gegeben an, wenn lediglich *beabsichtigt* ist, in diesem Zeitraum konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einzuleiten. Dies bedeutet, dass der Ausschluss sich bereits aus einer vagen, weder zeitlich noch inhaltlich konkretisierten reinen Absicht lokaler Ausländerbehörden ergeben könnte, *irgendwann* derartige Maßnahmen einleiten zu wollen. Ein derart unverhältnismäßig, weil zeitlich und inhaltlich völlig unbegrenzter Ermessensspielraum ist dazu prädestiniert, Ausbildungszusagen für geduldete Personen im Helferbereich aktiv zu konterkarieren, da sie keinerlei Sperrwirkung für noch nicht eingeleitete aufenthaltsbeendende Maßnahmen entfalten.

Empfehlung: Das Hessische Innenministerium sollte dazu aufgefordert werden, den Erlass zur Ausbildungsduldung dahingehend zu ändern, dass die für Helferausbildungen (und berufsvorbereitende Maßnahmen) verschärfte Ausschluss-Sonderregelung konkret bevorstehender Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung gestrichen wird. Hier sollte der gleiche Maßstab angelegt werden, der für die Ausbildungsduldung selbst gilt. Dies drängt sich einerseits aus der Perspektive einer rechtssystematisch konsistenten Anwendung der auf die Anspruchsnorm inhaltlich ausgerichteten Ermessensnorm auf. Andererseits kann nur so verhindert werden, dass die Möglichkeit der Erteilung von Ermessensduldungen für Helferausbildungen durch rigide lokale Entscheidungspraktiken ausgehebelt wird und faktisch nicht oder nicht ausreichend zur Anwendung kommt.

3.3 Nach der Helferausbildung: aufenthaltsrechtliche Übergangs- und Anschlussnorm schaffen

Personen mit einer Ausbildungsduldung für eine qualifizierte Berufsausbildung ist im Anschluss an die Ausbildung eine 6-monatige Übergangsfrist zur Suche eines der Ausbildung entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses eröffnet. Mündet der Auszubildende nach spätestens 6 Monaten in ein Beschäftigungsverhältnis ein, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG eröffnet. Für geduldete Personen (und ihre Arbeitgeber) bedeutet diese Anschlussnorm die Chance der langfristigen Sicherung ihres Aufenthalts, der durch Erwerb eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erst dann als rechtmäßig gilt.

Für Helferausbildungen fehlt es an analogen Übergangs- und Anschlussnormen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Hier liegen maßgebliche Regelungserfordernisse vor, die in landesrechtlicher Kompetenz einer Lösung zugeführt werden könnten.

Für Personen, die aus einer Helferausbildung heraus in die qualifizierte Berufsausbildung einmünden möchten, dies aber nicht unverzüglich realisieren können, müsste auf landesrechtlicher Ebene eine zeitliche Übergangsfrist gewährt werden bis zum faktischen Übergang in die qualifi-

zierte Ausbildung, damit auch in dieser Übergangsphase ein wirksamer Abschiebungsschutz inkl. Ausschluss der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gewährleistet ist.

Gleichsam braucht es eine unmittelbare Anschlussnorm für im Helferbereich Ausgebildete und zwar explizit auch jenseits des bislang einzig eröffneten Weges über eine unmittelbar anschließende qualifizierte Berufsausbildung. Nur so kann dem enormen Personalbedarf auch im Helferbereich wirksam begegnet werden. Dass der Personalmangel im Gesundheitswesen nicht nur auf Fachkraft-, sondern auch auf Helferebene alarmierende Ausmaße angenommen hat, belegen die Zahlen, die das Bundesgesundheitsministeriums in Beantwortung auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Grünen jüngst vorgelegt hat. Danach sei – neben den im Fachkraftbereich derzeit 15.000 unbesetzten Stellen in der Altenpflege – von weiteren mindestens 8.500 unbesetzten Stellen in der Altenpflegehilfe bundesweit auszugehen. Diese Zahlen zeugen von der Notwendigkeit, eine personelle Grundversorgung in der Altenpflege auch auf dem Qualifikationsniveau der Altenpflegehilfe sicherzustellen.

Daher sollte eine aufenthaltsrechtliche Perspektive für Geflüchtete geschaffen werden, die zunächst oder auch dauerhaft den Beruf des Altenpflegehelfers bzw. der Altenpflegehelferin ausüben möchten. Auch aus Sicht der Einrichtungen im Bereich Altenpflege sollte es unbedingt möglich sein, dass dem nachweislichen Personalbedarf auf dieser Qualifikationsebene durch aufenthaltsrechtlich absichernde und abschiebungsausschließende Bestimmungen Rechnung getragen wird.

Empfehlung: Das Hessische Innenministerium sollte aufgefordert werden, gegenüber den Bundesministerien des Inneren und für Arbeit die Öffnung der aufenthaltsrechtlichen Anschlussnormen des § 18 oder 18a, u. a. über eine Anpassung der Beschäftigungsverordnung, für geringer qualifizierte Beschäftigungen nach einer in Deutschland anerkannten oder vergleichbaren Helferausbildung anzuregen.

Unabhängig von gesetzlichen Anpassungen auf Bundesebene sollte das Hessische Innenministerium dazu aufgefordert werden, die landesrechtlichen Gestaltungsspielräume zur Aufenthaltssicherung geduldeter Personen im Anschluss an eine Helferausbildung durch Erlasslage in folgendem Sinne zu nutzen:

- Eröffnung einer aufenthaltsichernden Übergangsfrist von 6 Monaten zur Suche einer qualifizierten Ausbildung mittels Ermessensduldung zum Übergang in den Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung als Anschlussnorm (in Orientierung der analogen Fristenregelung zur Suche einer Beschäftigung im Anschluss an eine qualifizierte Ausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4ff. AufenthG);
- Eröffnung einer aufenthaltsichernden Übergangsfrist von 6 Monaten zur Suche einer der Helferausbildung entsprechenden Beschäftigung mittels Ermessensduldung; ergänzende Öffnung einer Anschlussnorm der Aufenthaltssicherung zur Ausübung einer Beschäftigung im Helferbereich nach entsprechender Ausbildung, sofern der Übergang in einer qualifizierte Anschlussausbildung (noch) nicht angestrebt wird und ein entsprechendes Beschäftigungsangebot vorliegt. Dies kann z. B. mittels Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG oder – sofern die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllt sind – mittels obligatorisch zu erteilender Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 realisiert werden.

4. Lebensunterhaltssicherung während der Ausbildung über Erlass sichern

Bislang liegen keine Informationen zur Ausbildungsvergütung und sonstigen Lebensunterhaltssicherung der auszubildenden Teilnehmer*innen im Modellprojekt vor. Daher erscheint es notwendig, auf diesbezüglich bestehende Mängel für Personen mit bestimmten Aufenthaltsstatus hinzuweisen und gleichsam gegensteuernde Handlungsoptionen auf Landesebene für alle Betroffenen in Ausbildung aufzuzeigen. Denn verschiedene sozial- und ausländerrechtliche Zugangshürden, Ausschlussregelungen und Gesetzeslücken im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit dem SGB XII, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und dem SGB III gefährden oder verhindern in der Praxis die Fortsetzung bzw. den Antritt einer Ausbildung aufgrund nicht gewährleisteter Lebensunterhaltssicherung für Auszubildende mit Gestattung und Duldung bei zu geringem oder keinem Ausbildungsentgelt. So steht dem Bezug von AsylbLG-Grundleistungen in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts eine Ausbildung zwar nicht entgegen. Aber sobald Gestattete oder Geduldete nach 15 Monaten in den Anwendungsbereich der AsylbLG-Analogleistungen fallen und damit eigtl. Anspruch auf höhere Sozialleistungen hätten, greift der Leistungsausschluss des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Demnach ist der Bezug von Sozialleistungen ausgeschlossen während einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung, völlig unabhängig davon, ob Ausbildungsförderung in Form von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG faktisch geleistet werden kann bzw. wird.

So haben z. B. Gestattete kaum einen realisierbaren Anspruch auf BAföG; auf BAB nach 15 Monaten Aufenthalt aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit nur dann, wenn sie aus einem Herkunftsstaat mit sog. guter Bleibeperspektive (Iran, Irak, Syrien, Eritrea, Somalia) stammen. Auszubildende erhalten demnach während einer Gestattung nach 15 Monaten grundsätzlich keine AsylbLG-Analogleistungen, da ihre Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist, doch von BAföG sind sie unabhängig von ihrem Herkunftsland ebenso ausgeschlossen wie von BAB, sofern sie nicht aus einem der o. g. Länder kommen. Auch von der Unterstützung während einer außerbetrieblichen Ausbildung sind Gestattete und Geduldete so gut wie ausgeschlossen. Und während der Gesetzgeber mit dem 9. Änderungsgesetz des SGB II im August 2016 für Auszubildende und Studierende mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel die Möglichkeit aufstockender SGB II-Leistungen eröffnet hat, ist dies für Personen mit Gestattung/Duldung nach dem SGB XII weiterhin versperrt.

Die formalistische Ausschlussregelung des SGB XII ignoriert also völlig, ob eine tatsächliche Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung entweder gänzlich ausgeschlossen oder so gut wie unmöglich ist. Die Folge ist, dass zahlreiche Geflüchtete v. a. mit Gestattung, aber auch mit Duldung aufgrund ihres „falschen“ Aufenthaltsstatus, teils aufgrund des „falschen“ Herkunftslandes, teils nach Ausbildungsform keinen Anspruch weder auf Sozialleistungen noch auf BAB/BAföG haben.

Die einzige Lösung, die diesen Personen jenseits des Ausbildungsabbruchs bleibt, ist ein in jedem Einzelfall zu begründender „besonderer Härtefall“ nach § 22 Abs. 2 SGB XII. Hinsichtlich der Anerkennung des Härtefallantrags liegt allerdings ein weitreichendes Ermessen der Sozialbehörden vor.

Die sozialrechtliche Problematik mit ihren integrations-, weil ausbildungsverhindernden Folgewirkungen wurde im Rahmen der 13. Integrationsministerkonferenz im März 2018 thematisiert und zu Recht gegenüber der Bundesgesetzgeberin als unbefriedigend bezeichnet. Wir begrüßen daher den einstimmigen Beschluss der Integrationsministerkonferenz, den Bund dazu aufzufordern, Regelungen für die Lebensunterhaltssicherung gestatteter und geduldeter Flüchtlinge während einer Ausbildung zu schaffen. Vorausgesetzt, dass sich der Bund dieser Frage annimmt und entsprechende Gesetzesänderungen in Betracht zieht, wird das erforderliche Gesetzgebungsverfahren einen erheblichen Zeitvorlauf erfordern, bis die notwendigen Änderungen in Kraft treten und damit Wirkung entfalten können. Daher ist es dringend erforderlich, dass die landesrechtliche Richtlinienkompetenz zur Anwendung sozialrechtlicher Ermessensspielräume kurzfristig dazu genutzt wird, den bekannten Ausschlüssen und Förderungslücken zugunsten der Betroffenen zu begegnen. Entsprechend haben andere Bundesländer (Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Berlin) bereits Weisungen erlassen oder angekündigt (Bayern).

Empfehlung: Das Hessische Sozialministerium sollte unabhängig von einer bundesgesetzlichen Änderung zeitnah einen entscheidungsleitenden Erlass an die örtlichen Sozialbehörden herausgeben, da (bis dahin) ansonsten das Ziel der Arbeitsmarktintegration auszubildender Geflüchteter in der Praxis ausgehöhlt wird.

In diesem Erlass sollte die Auffassung vertreten werden, dass der drohende Abbruch oder der bedrohte Antritt einer schulischen, betrieblichen wie auch außerbetrieblichen Ausbildung aufgrund mangelnder existenzsichernder Leistungen bei keinem oder zu geringem Ausbildungsentgelt an sich eine „besondere Härte“ nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII darstellt. Dies nicht nur, sofern kein BAföG/BAB geleistet wird, sondern auch für den Fall, dass trotz BAföG-/BAB-Leistung keine ausreichende Lebensunterhaltssicherung gegeben wäre und somit ergänzende Sozialleistungen begründet sind. Damit sollten gleichfalls die inhaltlichen und bürokratischen Hürden an eine Härtefallbegründung gesenkt werden.

Begrüßenswert wäre die vorrangige Gewährung in Form von Beihilfe statt eines Darlehens, um erhebliche Verschuldungen zu verhindern und damit das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit Geflüchteter nicht zu gefährden.

Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Hessen an.

Zur mündlichen Anhörung vor dem Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags werde ich den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hessen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen



Lea Rosenberg
 Referentin Flucht und Asyl im PARITÄTISCHEN Hessen